



Satzung der Vereins „Natürlich Bieber-Waldhof e.V.“

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Vorstand
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Auflösung des Vereins
- § 8 Salvatorische Klausel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Natürlich Bieber-Waldhof e.V.“,
Sitz ist Offenbach am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Ziele:

- Schutz vor weiteren baulichen Entwicklungen und Bewahrung des Bieberer Feldes zwischen Seligenstädter Straße und der B448
- Erhaltung der bestehenden Biotope und Renaturierung der weiteren Flächen im betroffenen Gebiet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag – auch per Mail – werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied zu werden.

Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich zum Jahresende erklärt werden kann, Ableben oder wenn das Verhalten eines Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt.

Die Beendigung stellt der Vorstand fest. Gegen die Feststellung kann Widerspruch gem. Abs. 1 eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann Beiträge beschließen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Personen (Sprecher), einem Schriftführer, einem Kassierer, sowie einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl an Beisitzern. Die Beisitzer leiten innerhalb des Vereins eine entsprechende Anzahl von Facharbeitskreisen zur Unterstützung der Ziele. Die Sprecher sind im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Aufgabe ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für Rechtsgeschäfte ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jede Mitgliederversammlung wird von Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, genehmigt die Kassenführung und fasst Beschlüsse über Angelegenheiten, die für den Verein von erheblicher Bedeutung sind. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gezahlt.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist Liquidator.

Das Vermögen fließt gemeinnützigen Einrichtungen im Waldhof zu. Sie werden von den Liquidatoren bestimmt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Bürgerinitiative gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

Vorstehende Satzung wurde in der a.o. Mitgliederversammlung am 12.12.2019 beschlossen. Die Satzung tritt in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach erfolgt ist.

Offenbach am Main, den 12.12.2019

Vorstand

Gründungsmitglieder